

sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *begrüßt* den Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 26. September 1995;

2. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag möglichst bald beizutreten;

3. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/74. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/79 vom 15. Dezember 1994 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁵⁰,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das Übereinkommen samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁵⁰, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen,

Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁵¹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁵⁰ verabschiedet wurden, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Gruppe von Regierungssachverständigen, die zur Vorbereitung einer Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingesetzt wurde, viermal zusammengetreten ist und ihre Arbeit mit der Vorlage eines abschließenden Berichts beendet hat,

erfreut darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, im Einklang mit Artikel 8 Ziffer 3 des Übereinkommens vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattgefunden hat und daß zusätzlich zu den Vertragsstaaten vierzig weitere Staaten an der Konferenz teilgenommen und aktiv an ihr mitgewirkt haben,

besonders erfreut über die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des zu dem Übereinkommen gehörenden Protokolls über Laserblendwaffen (Protokoll IV)⁷²,

feststellend, daß die Überprüfungskonferenz nicht in der Lage war, ihre Arbeiten im Hinblick auf die Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) abzuschließen, und daher beschlossen hat, ihre Arbeiten fortzusetzen,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Internationale Tagung über Minenräum-

⁷² CCW/CONF.1/7.

maßnahmen vom 5. bis 7. Juli 1995 nach Genf einberufen hat, sowie davon, daß auf der Überprüfungskonferenz beträchtliche Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung angekündigt worden sind,

erfreut über die einzelstaatlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Transfer, die Herstellung beziehungsweise den Abbau von bestehenden Lagern von Schützenabwehrminen getroffen haben,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens und seiner dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁷⁴;

6. *empfiehlt* das Protokoll über Laserblendwaffen (Protokoll IV)⁷² allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, sich verstärkt um den Abschluß der Verhandlungen zur Konsolidierung des Protokolls II zu bemühen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit auf den vom 15. bis 19. Januar und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf stattfindenden wiederaufgenommenen Tagungen fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Überprüfungskonferenz auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

11. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/75. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 49/81 vom 15. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

⁷³ A/50/326.

⁷⁴ CCW/CONF.I/8/Rev.1.